



DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
DER HÖRBEHINDERTEN  
-SELBSTHILFE UND FACHVERBÄNDE E.V.

Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten – Selbsthilfe und Fachverbände e. V.  
Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg 8, 24768 Rendsburg

---

## Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

11018 Berlin

**Prof. Dr. Ulrich Hase**

1. Vorsitzender

☎ 04331-589750

☎ 04331-589745

[info@deutsche-gesellschaft.de](mailto:info@deutsche-gesellschaft.de)

Rendsburg, 24. November 2020

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Sehr geehrte Frau Schmid-Obkirchner,

die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines KJSG Stellung nehmen zu können.

Die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten (im Folgenden kurz: „DG“) stellt erfreut fest, dass der KJSG-Entwurf grundsätzlich inklusiv ausgerichtet ist und an vielen Stellen eine strukturelle Verpflichtung zur Berücksichtigung der Bedarfe und Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen einführt. Sie begrüßt im Weiteren, dass die Umstellung schrittweise erfolgt und Familien im Übergangszeitraum von Verfahrenslotsen begleitet werden sollen. Sie geht davon aus, dass so die Voraussetzungen für einen geregelten und gut begleiteten Übergang geschaffen werden können.

Die Aufschiebung der Umsetzung des inklusiven Ansatzes in Bezug auf den Punkt 11 des Artikel 1 auf 2027 -Regelung zur Eingliederungshilfe für junge Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen - führt bei der DG aber zu starker Irritation. Die aktuelle Umsetzung des BTHG zeigt, dass es auch bei längerem Vorlauf zu Umsetzungsproblemen durch unklare oder fehlende Regelungen kommen kann, die sich negativ für den betroffenen Personenkreis auswirken. Daher sieht die DG in einer frühzeitigen und klaren Formulierung der Neuregelungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen eine notwendige Voraussetzung, um

---

**Bürozeiten:**

Mo 09:00 bis 15:00 Uhr  
Mi 09:00 bis 15:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Vereinsbank Rendsburg  
BIC: HYVEDEMM300  
IBAN: DE30 2003 0000 0070 1913 04

**Mitglied:**

in der BAG Selbsthilfe e. V.

eine koordinierte und gut geplante Umstellung im weiteren Verlauf gewährleisten zu können. Dies betrifft insbesondere die Formulierung des leistungsberechtigten Personenkreises analog zu § 2 SGB IX und die Beschreibung der Leistungen in Analogie zu den im SGB IX verankerten Leistungsansprüchen für Kinder und Jugendliche. Wichtig ist der DG an dieser Stelle zu bemerken, dass es im Zuge der rechtlichen Neuorganisation nicht zu einer Einschränkung des bestehenden Leistungsspektrums der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kommen darf. Dies betrifft insbesondere die Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX, welche durch den aktuellen Querbezug in § 35a zu den Leistungen des SGB IX nicht erfasst sind. Die DG stellt daneben mit Erstaunen fest, dass die Erweiterung des Kreises der leistungsberechtigten Personen in § 10 Abs. 4 geregelt wird. Während der bisherige Abs. 4 den Nachrang von Leistungen nach SGB VIII regelt, führt der neugefasste Absatz einen völlig neuen Kreis leistungsberechtigter Personen ein.

Die Regelungen zu Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollten analog zum SGB IX unabhängig von der Art der Behinderung getroffen werden. Sinnvoll wäre eine Umbenennung von § 35a in „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche“. Der Umstand, dass nach aktuellem Stand auch zu 2028 keine Vereinheitlichung der Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Ziel formuliert wird, sondern die Differenzierung verschiedener Behinderungsarten beibehalten wird, steht im Widerspruch zu der angestrebten einheitlichen Regelung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Eine Verpflichtung an dieser Stelle, in einer Neufassung des § 35a den Personenkreis, die Anspruchsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu vereinheitlichen, würde eine klare Zielvorgabe des zu erwartenden Bundesgesetzes darstellen und unnötige Differenzierung zwischen Behinderungsarten vermeiden.

Das Festhalten an der Definition des Behinderungsbegriffes in § 35a Abs. 1 SGB VIII-E ist für die DG nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Novellierung des SGB VIII wäre eine Überarbeitung der Anspruchsvoraussetzung im Einklang mit § 2 Abs. 1 SGB IX nach Vorgabe der UN-BRK dringend umzusetzen.

Die Einführung der §§ 10 a Beratung und 10b Verfahrenslotsen bewertet die DG als ausdrücklich positiv und wichtigen Bestandteil der Sicherstellung der „Hilfen aus einer Hand“ und der Überführung in die Neuregelung. Dabei sieht sie eine flächendeckende und umfassende Qualifikation der Fachkräfte als eine Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit dieser Regelung. Es

ist unbedingt zu vermeiden, dass in der Übergangszeit durch einen Mangel an entsprechenden Fachkräften ein Nachteil für den betroffenen Personenkreis entsteht.

Die DG vermisst in den Regelungen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen den Bezug zu den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB IX. Es werden an verschiedenen Stellen lediglich Regelungen für die „Einrichtungen der Erziehungshilfe“ getroffen und nicht über die Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Betreuung über Tag und Nacht. Aus Sicht der DG besteht hier eine Regelungslücke und die Gefahr, dass die den Schutzaspekt verstärkenden Regelungen nicht für alle Kinder und Jugendliche, die über Tag und Nacht betreut werden, gelten. Dies muss aus Sicht der DG ausdrücklich sichergestellt werden, da Kinder und Jugendliche mit Behinderungen überproportional von Gewalt und Missbrauch betroffen sind. Sicherzustellen ist, dass die Regelungen auch für Leistungsangebote der Eingliederungshilfe gelten – insbesondere für heilpädagogische Wohneinrichtungen oder Internate Landesförderzentren Hören und Kommunikation. Daneben sind Vorgaben notwendig, die ein - auf die besonderen Bedarfe der dort betreuten Kinder- und Jugendliche - abgestimmtes Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sicherstellen.

Dies gilt auch für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Beratungsprozess und Hilfeplanverfahren. Die DG hält die Einfügung eines Bezuges zu den einschlägigen Regelungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - BGG daher für zielführend.

Wichtig ist der DG, zusammenfassend festzustellen, dass sich die inklusiv angelegte und an der UN-BRK ausgerichtete Reform in einem Gesetzentwurf spiegeln sollte, der konsequent – unter Berücksichtigung aller Aspekte - eine Gleichstellung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen herbeiführt. Die Reform sollte möglichst zeitnah zu einer Beseitigung der bestehenden Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblematik für alle Beteiligten führen. Dabei ist notwendig, dass umfassendes behinderungsspezifisches Knowhow bei den - die Bedarfe feststellenden - Fachkräften aufgebaut und langfristig sichergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen